



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

**Staatssekretär**

Ministerpräsident des Landes  
Schleswig-Holstein  
-Staatskanzlei-

VI 12  
VI 26  
VI 27

Ministerium für Justiz,  
Kultur und Europa

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen  
Landesverbände des Landes  
Schleswig-Holstein  
Reventlouallee 6  
24105 Kiel

4 fach

Ministerium  
für Bildung und Wissenschaft

Innenministerium  
- Kommunalaufsichtsbehörde - IV 31 -

Innenministerium

Versorgungsausgleichskasse  
der Kommunalverbände  
in Schleswig-Holstein  
Reventlouallee 6  
24105 Kiel

Ministerium für Energiewende,  
Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume

Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein  
Schleswig-Holstein  
Speckenbeker Weg 133  
24113 Kiel

Ministerium für Wirtschaft,  
Arbeit, Verkehr und Technologie

Ministerium für Soziales,  
Gesundheit, Familie  
und Gleichstellung

**Per Fax**

Nachrichtlich:

Präsident des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Präsident des Landesrechnungshofes

Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte

Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesbehörden

Kiel, 09. Oktober 2012

## Rechtsstreitverfahren zur Sonderzahlung 2012

Sehr geehrter Damen und Herren,

bezugnehmend auf die Erlasse vom 01. Februar 2008, 25. Juli 2008, 24. November 2009, 18. November 2010 und 24. Oktober 2011 darf ich Ihnen mitteilen, dass Anträge auf Neufestsetzung der Sonderzahlung, die für das Jahr 2007 und ggf. für die Jahre 2008 bis 2011 gestellt wurden, für das Jahr 2012 nicht wiederholt werden müssen.

Bei erstmalig beabsichtigter Antragsstellung verweise ich auf das Schreiben vom 01. Februar 2008, in dem Folgendes ausgeführt worden ist:

„In Abstimmung mit dem Finanzverwaltungsamt wurde für den Landesbereich festgelegt, dass zur Klärung der Rechtsfrage verschiedene Einzelfälle als Musterverfahren durchgeführt und die übrigen Verfahren bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung ruhend gestellt werden. Der Kommunalbereich und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen wurden gebeten, dortige Verfahren ebenfalls ruhend zu stellen.

Für den Fall einer wider Erwarten erfolgenden rechtskräftigen höchstrichterlichen Verurteilung des Landes sollte nach Auffassung der Landesregierung der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für diejenigen Kräfte, die bislang keinen Antrag gestellt haben, gelten. Zur Umsetzung würde ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren auf den Weg gebracht werden.“

Ich bitte um Kenntnisnahme und Unterrichtung der Ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten etc.

Des Weiteren bitte ich - wie bisher - dieses Schreiben allen Beamtinnen und Beamten Ihres Bereichs in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Losse-Müller

Anlage: Erlass „Rechtsstreitverfahren zur Sonderzahlung 2007“